

Zusatzvereinbarung WerterhaltGarantie

Die Zusatzvereinbarung WerterhaltGarantie ergänzt den Baustein Kaskoversicherung in Teil A Ihrer Versicherungsbedingungen für die All-in-Kfz-Versicherung (AKB) um nachfolgende Leistungen:

1. Verlängerte Neupreisschädigung bei Neufahrzeugen um 24 Monate

Ergänzend zu:

- Ziffer 4 Ihrer gewählten Zusatzvereinbarung Komfort oder Premium und
- Baustein Kasko Ziffer 1.5.1. Absatz 3 Ihrer AKB wird vereinbart: Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Das Fahrzeug ist bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Fahrzeughändler oder -hersteller erworben hat und

b) es tritt innerhalb der vereinbarten Frist nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

Die vereinbarte Frist ergibt sich aus der Dauer der Neupreisschädigung nach Ziffer 4 Ihrer gewählten Zusatzvereinbarung Komfort oder Premium zuzüglich der Verlängerung um 24 Monate.

2. Verlängerte Kaufpreisschädigung bei Gebrauchtfahrzeugen um 24 Monate

Ergänzend zu:

- Ziffer 5 Ihrer gewählten Zusatzvereinbarung Komfort oder Premium und
- Teil A Baustein Kasko Ziffer 1.5.1. Absatz 5 Ihrer AKB wird vereinbart:

Anstelle des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Es tritt innerhalb der vereinbarten Frist nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf sie ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein und

b) die vereinbarte Frist ergibt sich aus der Dauer der Kaufpreisschädigung nach Ziffer 5 Ihrer gewählten Zusatzvereinbarung Komfort oder Premium zuzüglich der Verlängerung um 24 Monate.

c) Der Kaufpreis kann durch Rechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden. Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

Wenn Sie Anspruch auf die Kaufpreisschädigung haben, zahlen wir Ihnen zusätzlich die Differenz zwischen

- dem Kaufpreis, den Sie für ein vergleichbares Fahrzeug zum Schadenzeitpunkt aufbringen müssen und
- dem Kaufpreis, den Sie für das versicherte Fahrzeug gezahlt haben.

Der Kaufpreis eines vergleichbaren Fahrzeugs bestimmt sich anhand der individuellen Fahrzeugkriterien (z.B. Alter, Modell und Laufleistung).

Die Differenz ist begrenzt auf maximal 10% des Kaufpreises, den Sie für das versicherte Fahrzeug gezahlt haben.

3. Selbstbehalt und Rückstufung Schadenfreiheitsrabatt bei bloßer Differenzersatzung

Wenn Sie wegen eines von Ihnen nicht verschuldeten Unfalls

- von einem Dritten den Fahrzeugschaden nach gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen voll ersetzt bekommen und
- bei uns nur die Differenz zu unseren besseren Leistungen geltend machen

verzichten wir auf einen Abzug der Selbstbeteiligung nach Teil A Ziffer 1.5.7 des Bausteins Kasko Ihrer AKB. Zudem erfolgt keine Rückstufung nach Teil C Ziffer 11.4 (2) Ihrer AKB.

Beispiel: Nach einem nicht verschuldeten Unfall erhalten Sie vom Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeugs voll ersetzt. Bei uns machen Sie nur die Differenz zum Neupreis geltend. In diesem Fall erfolgt kein Abzug einer Selbstbeteiligung und keine Rückstufung.

Dies gilt nur bei ausschließlicher Inanspruchnahme der Differenz zu folgenden Leistungen:

- Erweiterte Neupreisschädigung nach Ziffer 1. dieser Zusatzvereinbarung.
- Erweiterte Kaufpreisschädigung nach Ziffer 2. dieser Zusatzvereinbarung.

Zur Prüfung Ihrer Ansprüche müssen Sie:

- Unsere Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.
- Uns alle erforderlichen Unterlagen vorlegen. Zum Beispiel sind dies das Abrechnungsschreiben des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners und das Schadengutachten.